

Veranstaltungs-Scheck für NÖ Gemeinden

Förderungsrichtlinien

gültig von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, die Gemeindebevölkerung aktiv zu den Themen Energie und Klima im Rahmen von impulsgebenden Veranstaltungen anzusprechen. Die Gemeinden haben dabei eine wichtige Schlüsselfunktion, ihre Bürgerinnen und Bürger mit Bewusstseinsbildung zu einer Verhaltensänderung in den verschiedenen Lebensbereichen zu motivieren. Dadurch tragen sie wesentlich dazu bei, die klima- und energierelevanten Zielsetzungen des NÖ Klima- und Energieprogramms 2020 zu erreichen.

- Steigern der Energieeffizienz und des Einsatzes Erneuerbarer Energieträger
- Klimaschutz ist Motor für Innovationen und Investitionen in die Zukunft Niederösterreichs
- Erhöhen der Lebensqualität durch einen nachhaltigen Lebensstil

2. FörderwerberInnen

2.1. Gemeinden

2.2. Gemeinденetzwerke - bei gemeinsamen Vorhaben ist eine Gemeinde zu nennen, diese übernimmt die Antragstellung

2.3. Gemeindeverbände

3. Fördervorhaben

3.1. Förderbar sind Veranstaltungen (Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen) für GemeindebürgerInnen aus folgenden Themenbereichen:

- Effiziente Nutzung von Energie, Energie- und Stromsparen, Einsatz von erneuerbaren Energieträgern
- Nachhaltiges Sanieren und Bauen (u.a. Energieeffizienz, thermische Sanierung, ökologische Baustoffe, Lüftung, Haustechnik, Heizungsumstellung, Fernwärme)

- Nachhaltiger Lebensstil und nachhaltige Beschaffung (u.a. graue Energie, regional, bio, saisonal, fair trade, „söwa gmocht“)
- Globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit
- Klimawandelanpassung
- Klimafreundliche Mobilität und nachhaltige Raumplanung (u.a. flächenschonende, zentrumsnahe Bebauung, nachhaltige Wohnformen)
- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- energie- und klimarelevante sharing Lösungen in Gemeinden (u.a. e-car sharing, Tauschkreise, Talentebörse)

3.2. Empfehlungen:

- Dauer der Veranstaltung: zumindest 1,5 Stunden
- TeilnehmerInnenziel: 30 und mehr TeilnehmerInnen
- Idealerweise sind auch vor Ort und in der Region tätige Unternehmen (als Vortragende, AnbieterInnen), Vereine und Gemeindeverbände, die lokale Wirtschaft sowie örtliche Bildungseinrichtungen einzubinden
- Möglichkeit für Erfahrungsberichte und Erfahrungsaustausch von BürgerInnen zu den vorweg genannten Themen
- Nutzung des umfassenden Angebotes des Umwelt-Gemeinde-Services des Landes Niederösterreich unter www.umweltgemeinde.at
- Einhalten der Kriterien für nachhaltige Veranstaltungen, Durchführen des N.CHECK (www.ncheck.at)
- Vortragsunterlagen als download zum Nachlesen auf der Gemeindeforum für die Gemeindeforum

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen können gewährt werden, wenn

- 4.1. mind. 2/3 der Dauer der Vorträge, Präsentationen von firmenunabhängigen Organisationen oder Institutionen gestaltet wird;
- 4.2. Eigenleistungen der FörderwerberInnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (u.a. Personalressourcen, Veranstaltungssaal) eingebracht werden;
- 4.3. die Veranstaltungsreihe innerhalb von drei Monaten durchgeführt wird;
- 4.4. die Veranstaltung bzw. die Veranstaltungsreihe in den gemeindeeigenen bzw. regionalen Medien beworben wird.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- 5.1. Pro Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe sind max. 50 % (für Klimabündnis-Gemeinden max. 75 %) der anerkehbaren Kosten förderbar. Die anerkehbaren Kosten müssen mindestens € 500,-- betragen.
- 5.2. Innerhalb der Förderperiode ist die Gesamtfördersumme pro Förderwerber mit max. € 4.000,-- begrenzt (für Klimabündnis-Gemeinden mit max. € 6.000,--).
- 5.3. Sofern für eine Veranstaltung eine Fördermöglichkeit durch den Bund besteht, ist diese vorrangig zu beantragen. Über eine mögliche Kofinanzierung wird im Einzelfall entschieden.
- 5.4. Anerkehbare Kosten:
 - ReferentInnen und ModeratorInnen
 - Leihgebühren für erforderliche Ausstattung, Filme
 - Begleitausstellungen
 - Saalmieten
- 5.5. Nicht anerkehbare Kosten:
 - Verpflegung
 - geförderte Aktionen von Bund und Land, geförderte Vorträge, z.B. Vorträge der Energieberatung NÖ und des Ökomanagement NÖ.
 - Eigenleistungen des/r FörderwerberIn

6. Einreichung und Auszahlung der Förderung

- 6.1. Der Veranstaltungs-Scheck für Gemeinden ist durch den/die BürgermeisterIn bzw. dem/die Obmann/Obfrau zu unterfertigen.
Das Einreichformular „Veranstaltungs-Scheck für NÖ Gemeinden“ steht als download unter www.umweltgemeinde.at, www.enu.at oder www.noe.gv.at/Umwelt/Klima/Foerderungen-Gemeinden/Veranstaltungsscheck.html zur Verfügung.
- 6.2. Der Veranstaltungs-Scheck ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungsreihe und der getätigten Investitionen unter Beilage folgender Unterlagen:
 - vollständig ausgefüllter Veranstaltungs-Scheck
 - Einladung zur Veranstaltung mit Veranstaltungsprogramm und

- Angabe der ReferentInnen und Organisationen, Institutionen, Unternehmen

der Förderstelle vorzulegen.

6.3. Einreichung:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

per email (als PDF-Datei) an: post.ru3@noel.gv.at;

Tel.: 02742/9005 – 15217 oder 14201

6.4. Folgende Unterlagen sind beim Förderwerber mind. sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Förderstelle zur Einsichtnahme vorzulegen:

- Originalbelege der Kosten (Originalrechnungen der externen Kosten mit Zahlungsnachweisen)
- Veranstaltungs-Scheck
- Einladung zur Veranstaltung mit Veranstaltungsprogramm und Angabe von ReferentIn, Organisation, Institution, Unternehmen
- Nachweis der Bewerbung
- mind. zwei Fotos von der Veranstaltung

7. Rechtsanspruch, Vergabe, Überprüfung und Rückforderung

7.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

7.2. Die Gewährung einer Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.

7.3. Der/die FörderwerberIn hat nach Abschluss des Vorhabens und der getätigten Investitionen die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ausreichend nachzuweisen. Die Förderstelle behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der erhaltene Förderungsbetrag zurück zu erstatten.

7.4. Seitens der Förderstelle können ergänzende Angaben, Unterlagen und Nachweise angefordert werden, wenn dies zur Entscheidung über die Auszahlung der Förderung von Bedeutung ist.